

die selbst um Sold und Lohn fürchten mußten²⁸³. Die nach seinem Tode aufgelaufene Summe von 783 fl. Rh., *am Hof verdient*, wie die Raitkammer feststellt²⁸⁴, läßt erkennen, daß er nur einen Bruchteil des ihm Zustehenden erhalten haben kann. Schon 1497 hatte Maximilian Mühe, eine Quelle ausfindig zu machen, aus der Wurms erster Jahrsold und seine Auslagen *zu einbringung des gemainen phennung* in Höhe von 200 fl. Rh. beglichen werden konnten²⁸⁵. Auszahlungsvermerke fehlen; möglicherweise war eine Verschreibung von 60 fl. Rh. Jahrgelds ab 1498 als Kompensation gedacht, die allerdings nicht ausgezahlt worden ist²⁸⁶. 1499 erhält Wurm jedoch die Einnahmen der *Kaltenmaut* bei Wien zugesprochen und gerät damit in eines der üblichen Ausgleichsgeschäfte Maximilians. Das Amt war aber bereits wieder vergeben worden; nur wenn man die Ausstellung eines Vollmachtsbriefes als Indiz für die Klärung der Situation ansehen darf, hatte Wurm – zumindest nominell – Ansprüche auf die Mauteinkünfte²⁸⁷.

Und die Belehnungen? Auf der Habenseite, wenn auch als kleinerer Posten, stand das Burglehen in Hagenau, das Wurm von Friedrich III. für langjährigen Dienst erhalten hatte²⁸⁸. Das damit verbundene Reichslehen Geuderthaim aber mußte Wurm den Edlen von Wickertsheim 1487 bzw. 1490 abkaufen, bevor es ihm übertragen wurde, – ohne daß er damit mehr als ein *gutlin* sein eigen nennen konnte²⁸⁹. Auszulösen hatte er schließlich

²⁸³) Oben S. 133 f., ferner S. 128 mit Anm. 109. Wurm erscheint auf keiner der Darlehenslisten Maximilians.

²⁸⁴) Innsbruck, TLA, Kopialbücher, jg. Reihe, Geschäft von Hof, fol. 66^v, Fußnotiz (1511 Februar 5).

²⁸⁵) Vgl. Innsbruck, TLA, Kopialbücher, jg. Reihe, Geschäft von Hof, fol. 430^r (1497 Dezember 18) und ebd., Befelch, fol. 33^r (1498 Februar 2): Maximilian befiehlt, Wurm aus den Einnahmen des Zolls *am Lueg* zu bezahlen. Eine entsprechende Auszahlungsanweisung fehlt.

²⁸⁶) 1503 erinnert Maximilian die Kammer an die Verschreibung: Wien, HKA, Gedenkbücher 12, fol. CCCC LXIX^r (1503 Mai 8, Straßburg). Die Verschreibung selbst: ebd. 4, fol. LXXVII, cap. 1 (1498 Juni 7). Der Auszahlungsbefehl an den Schatzmeister, ebd., fol. CLII, cap. 2, sagt nichts über eine erfolgte Anweisung aus, „die Kammer in Innsbruck sah sich meist außerstande, die geforderten Summen aufzubringen“: G ä n s e r, Beamte S. 48.

²⁸⁷) Innsbruck, TLA, Urkunde I, 7829 (1499 April 1, Köln bzw. 1499 März 31, Köln), dazu ebd. I, 7830 (1499 November 13, Innsbruck). Die Kaltenmaut gehörte der Königin; die Mitteilung über die Verschreibung ist ausgefertigt von Lanng, *per regem pro se*. Entsprechend die Eintragungen Wien, HKA, Gedenkbuch 5, fol. III^v, IV^r (1499 März 28, Köln).

²⁸⁸) Oben S. 141 mit Anm. 171 und S. 147 mit Anm. 198.

²⁸⁹) Belehnungen: Straßburg, ABR; C 278, 45 (1487 Juli 18), bw. Wien, HHStA, Reichsregisterbücher, V, fol. 124^v f. (1490 September 17); dazu Franz B a t t, Das Eigentum zu Hagenau im Elsaß, Bd. 1 (1876), Bd. 2 (1881) S. 600 f. Geuderthaim war zur